

Freinberg, 14.12.2023 Wa – 203 - 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Freinberg vom 14.12.2023, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Freinberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Freinberg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **30,61 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mind. aber **4.591,40 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.

Garagen, Balkone, Terrassen, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- Über 10 m² große Aufstellungsräume für Heizanlagen oder Haustechnikräume werden mit max. 10 m² auf die Bemessungsgrundlage angerechnet.
- (3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden im Wirtschaftstrakt Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte angeschlossen, sind diese in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine **Einmündungsstelle** in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein **Zuschlag** im Ausmaß von **50** % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Kosten für freiwillig an den mobilen Entsorgungsdienst angeschlossene Grundstücke (Liegenschaften) mit Senkgrubenentsorgung (§ 15 und 16 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz) sind in der Senkgrubenentsorgungs-Tarifordnung geregelt.

§ 3 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einer Gebühr pro **Person**. Für nicht ständige Bewohner wird der Wert aus der EGW-Tabellelit. c herangezogen. Für Betriebe wird ein Zuschlag gemäß Einwohnergleichwerttabelle lit. c berechnet.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen, wobei die für die Anschlussgebühr ermittelte Fläche auch für die Bemessung der Benützungsgebühr anzuwenden ist.

a) Grundgebühr:

Von 0 - 300 m² bebauter Fläche

Grundgebühr € 265,08 für jeden weiteren Quadratmeter € 0,66

jeweils pro Objekt.

Grundgebühr für Kanalbenützung für **Mietwohnungen** und **Eigentumswohnungen** mit einer Größe von

0 - 50 m² € 132,60 51 - 100 m² € 198,89 101 - 300 m² € 265,08

für jeden weiteren Quadratmeter jeweils pro Wohnung € 0,66

b) Personengebühr:

pro Person € 99,02

Leben in einem Haushalt mehr als zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, werden ab dem 3. Kind nur 50 % der o.a. Personengebühr verrechnet.

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten 1. Jänner und 1. Juli eines laufenden Jahres

c) Einwohnergleichwert:

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte - Tabelle:

Zimoniorgioronimono rabonior	
1. 1 Bewohner	1,00 EGW
2. Schule Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
3. Büro-, Geschäftsgebäude je 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
4. Verwaltungsgebäude u. andere öff. Gebäude (Gemeinde, Post udgl.)	
1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
6. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal u. Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
7. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
8. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer und Wintersaison)	0,50 EGW
9. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison	0,25 EGW
10. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen	
(z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr udgl.	0,02 EGW
11. Sportstätte	
je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
12. Werkstätten u. Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
13. Öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die **Bereitstellung** des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche jährlich.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 10.02.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Christian Graf

angeschlagen am: 15.12.2023 abgenommen am: 03.01.2024